

# Schmerzensgeld – Premium – bei bestimmten Verletzungen

(UV\_BAS\_EX\_Schmerzensgeld\_201909, Stand: 01.09.2019)

Soweit gesondert vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung:

## 1. Voraussetzungen für die Leistung:

- 1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Unfall- Versicherungsbedingungen (AUB) erlitten, der zu einer der unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen aufgeführten Gesundheitsschädigung geführt hat.
- 1.2 Das Vorliegen einer unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen genannten Verletzung muss uns durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen werden.
- 1.3 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.
- 1.4 Der Anspruch auf Schmerzensgeld entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er muss innerhalb von drei Monaten nach ärztlicher Feststellung geltend gemacht werden und erlischt nach Ablauf eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet.

## 2. Art und Höhe der Leistung

- 2.1 Wir erbringen die Leistung gemäß der unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen aufgeführten Schmerzensgeldtabelle. Die Höhe der Leistung richtet sich – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Betrages – nach dem in der Tabelle festgelegten Betrag der für Schmerzensgeld versicherten Summe.
- 2.2 Hat der Unfall zu mehreren der in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführten Verletzungen geführt, richtet sich die Höhe der Leistung nach der eingetretenen Verletzung, für die in der Tabelle der höchste Betrag festgelegt ist.
- 2.3 Die unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen angegebenen Beträge basieren auf einer Grundversicherungssumme von 6.000 EUR. Wurde mit uns eine höhere Summe vereinbart, erhöhen sich die Entschädigungsbeträge im gleichen Verhältnis.
- 2.4 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, ist die Höchstleistung für die jeweilige Gesundheitsschädigung aus allen Verträgen zusammen auf die 4-fache Leistung begrenzt.

## 3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung beziehungsweise eines Zuwachs von Leistung und Prämie nicht teil.
- 3.2 Die Versicherung des Schmerzensgeldes endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Dieser Versicherungsschutz kann unabhängig von den anderen vereinbarten Leistungsarten von beiden Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 10.2; 10.3 und Ziffer 10.4 AUB selbständig gekündigt werden.

## 4. Schmerzensgeldtabelle

### Frakturen

Frakturen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind vollständige Knochenbrüche (Kontinuitätsunterbrechung eines Knochens unter Bildung von Fragmenten). Unvollständige Frakturen sind Grünholzfrakturen, Epiphysensprengungen, Fissuren, Infraktionen, Knochenabscherungen und -absprengungen.

Nicht versichert sind Zahnfrakturen.

Für Re-Frakturen erhalten Sie nur dann das entsprechende Schmerzensgeld, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Fraktur mindestens ein Jahr vergangen ist.

### Band- und Sehnenrupturen

Band- und Sehnenrupturen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind vollständige Zerreißen von stabilisierenden Bandstrukturen und vollständige Zerreißen von Sehnen sowie vollständige knöcherne Bandausrisse.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Meniskusrisse, Muskel- und Muskelfaserrisse.

Für Re-Rupturen erhalten Sie nur dann das entsprechende Schmerzensgeld, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Ruptur mindestens ein Jahr vergangen ist.

4.1 Kopfverletzungen		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Schädeldachfraktur ohne Hirnbeteiligung	500 EUR	1.000 EUR
Gesichtsschädelfraktur ohne Nasenbein	500 EUR	1.000 EUR
Schädelhirntrauma dritten Grades (SHT III °)	6.000 EUR	
Schädelhirntrauma zweiten Grades (SHT II °)	1.500 EUR	
4.2 Augenverletzungen		
Verlust oder vollständige Erblindung eines Auges		6.000 EUR
Augapfelprellung mit Einblutung in den Glaskörper		800 EUR

<b>4.3 Obere Gliedmaßen (ohne Hände)</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Oberarmkopffraktur, Oberarmschafffraktur Fraktur großer Oberarmhöcker (Tuberculum majus) Fraktur kleiner Oberarmhöcker (Tuberculum minus)	1.000 EUR	2.000 EUR
Unterarmschafffraktur (Speichen- oder Ellenfraktur)	500 EUR	1.000 EUR
Amputation ab Handgelenk	6.000 EUR	
Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißungen von Sehnen – Schulterreckgelenksprengung Tossy II und Tossy III, – Bizepssehnenruptur	500 EUR	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
<b>4.4 Hände</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Handgelenksfraktur (distale Radiusfraktur)	1.000 EUR	2.000 EUR
Mittelhandfraktur	250 EUR	500 EUR
Handwurzelknochenfraktur (Kahn-, Mond-, Dreiecks-, Erbsenbein, großes und kleines Vieleckbein, Kopfbein, Hakenbein)	250 EUR	500 EUR
Daumenfraktur	400 EUR	800 EUR
Zeigefingerfraktur	250 EUR	500 EUR
Frakturen der übrigen Finger	150 EUR	300 EUR
Vollständige Zerreißung von Streck- oder Beugesehnen	250 EUR	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
Vollständiger Verlust des Daumens im Grundgelenk	1.500 EUR	
Vollständiger Verlust des Daumens im Endgelenk	800 EUR	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Grundgelenk	1.000 EUR	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Mittelgelenk	750 EUR	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Endgelenk	500 EUR	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Grundgelenk	500 EUR	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Mittelgelenk	300 EUR	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Endgelenk	200 EUR	
<b>4.5 Wirbelsäule (Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule mit Kreuz- und Steißbein)</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Fraktur eines Wirbelkörpers	500 EUR	1.000 EUR

Fraktur von mindestens zwei Wirbelkörpern	1.500 EUR	3.000 EUR
Rückenmarksverletzung mit kompletter Querschnittslähmung	6.000 EUR	
Rückenmarksverletzung mit incompletter Querschnittslähmung	3.000 EUR	
<b>4.6 Becken (ohne Kreuz- und Steißbein)</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Typ 1 Stabile Beckenringfrakturen, z. B. isolierte, einseitige aber auch beidseitige nicht dislozierte vordere Beckenringfraktur	1.300 EUR	2.600 EUR
Typ 2 und 3 Beckenringfrakturen mit Instabilität, z. B. Dislozierte doppel- seitige vordere oder hintere Beckenringfraktur mit und ohne Symphysensprengung oder einseitige vordere Beckenringfraktur mit Symphysensprengung oder ISF Sprengung etc.	2.000 EUR	4.000 EUR
<b>4.7 Untere Gliedmaßen (ohne Füße)</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Oberschenkelfrakturen – Oberschenkelhals- und Oberschenkelschaftfraktur – Fraktur großer Rollhügel (Trochanter major)	1.500 EUR	3.000 EUR
Unterschenkelfraktur – Wadenbein- oder Schienbeinfraktur	1.300 EUR	2.600 EUR
Kniescheibenfraktur	500 EUR	1.000 EUR
Amputationen ab Fußgelenk	6.000 EUR	
Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißungen von Sehnen – vordere/hintere Kreuzbandruptur – Innen-/Außenbandruptur – Achilles-/Patellasehnenruptur	800 EUR	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
<b>4.8 Füße</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Sprunggelenksfrakturen – Weber B und C – Weber A, Maisonneuve-Fraktur , Pilonfraktur	1.500 EUR 1.300 EUR	3.000 EUR 2.600 EUR
Mittelfußfraktur Fußwurzelfraktur (Sprung-, Fersen-, Kahn-, Keil- und Würfelbein)	400 EUR	800 EUR
Großzehenfraktur	250 EUR	500 EUR
Frakturen der übrigen Zehen	150 EUR	300 EUR
Amputation der Großzehe	500 EUR	
Amputation einer der übrigen Zehen	250 EUR	

Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißung von Sehnen (Innen- und Außenbandrupturen, Syndesmosenruptur)	250 EUR	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
<b>4.9 Frakturen (Brüche)</b>		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Vollständige Frakturen, die nicht in den Ziffer 4.1 bis 4.8 aufgeführt sind	250 EUR	500 EUR
unvollständige Frakturen gem. Ziffer 4	150 EUR	
vollständige Band- und Sehnenrupturen, die nicht explizit in den Ziffern 4.1 bis 4.8 aufgeführt sind	150 EUR	
<b>4.10 Verbrennungen</b>		
Verbrennungen ab 3. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche		3.000 EUR
Verbrennungen ab 2. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche		2.600 EUR
Verbrennungen ab 3. Grades von mindestens 50 % der Körperoberfläche		6.000 EUR
<b>4.11 Innere Verletzungen</b>		
Ruptur der Milz, Leber oder einer Niere		500 EUR
Verlust der Milz		1.500 EUR
Verlust einer Niere		3.000 EUR
Verlust beider Nieren		6.000 EUR
<b>4.12 Sonstige Unfallfolgen</b>		
Vollständiger Verlust der Stimme		6.000 EUR
Vollständiger Hörverlust auf beiden Ohren (Taubheit)		6.000 EUR